

# HEIDENAU

MADE IN GERMANY

# Demoversion mit Originalinhalten

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.  
Wir bestätigen hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

<b>Hersteller</b>	<b>Kawasaki</b>	<b>Handelsbezeichnung</b>	<b>KL 250</b>
<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>KL 250 A</b>	<b>EG/ABE Nr.</b>	<b>A 870</b>

	<b>Felge vorn</b>	<b>Bereifung vorn</b>	<b>Felge hinten</b>	<b>Bereifung hinten</b>
1	1,60 x 21	3.00 – 21 M/C 51T TT K67	2.15 x 18	4.00 – 18 M/C 64T TT K67
1	1,60 x 21	3.00 – 21 M/C 51T TT K60	2.15 x 18	4.00 – 18 M/C 64T TT M+S K60 Scout
2	1,60 x 21	90/90 – 21 M/C 54T TL M+S K60Scout	2.15 x 18	4.00 – 18 M/C 64T TT M+S K60 Scout

<b>Auflagen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlauchverwendung vorgeschrieben</li> <li>- Die Profile K60, K60Scout und K67 sind untereinander kombinierbar</li> </ul>
------------------	--

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.  
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

**mopedreifen.de**

**#Bestellservice**

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co  
Produktions KG für Gummi und Kautschukartikel  
Hauptstraße 44  
01809 Heidenau

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Das Original der Bescheinigung ist einsehbar unter [www.heidenau.com](http://www.heidenau.com)

**#Stammkunden**

Geschäftsführende Gesellschafter:  
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf / Dipl.-Inf. (FH) Michael Wolf

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH  
Registergericht Dresden, Nr. HRA 1858